

Elektronischer Datenabruf

Wenn Sie uns die Berechtigung zum Datenabruf erteilen, können wir die Daten, die dem Finanzamt übermittelt wurden, bei der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung einlesen. Das bedeutet dass Sie weniger Belege einreichen müssen und Abweichungen im Steuerbescheid seltener vorkommen.

Folgende Daten können wir derzeit einlesen:

- Lohnsteuerbescheinigungen
- Lohnersatzleistungen wie Krankengeld, Arbeitslosengeld, MuschGeld, Elterngeld usw.
- Rentenbezugsmitteilungen
- Gezahlte Beiträge für eine Riesterversicherung
- Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge u. Erstattungen
- Private Krankenversicherungsbeiträge für Beamte

Wenn auch Sie den elektr. Datenabruf wünschen, kontaktieren Sie uns!